

24.05.84

In - Fz**Vorlage**

an den Bundesrat

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates
der Lastenausgleichsbank

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank scheiden zum Schluß der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung, die voraussichtlich im Juli 1984 stattfinden wird, vom Bereich 3 des § 7 (6 Vertreter der Länder) folgende zwei Verwaltungsratsmitglieder nach Ablauf ihres jeweils dreijährigen Mandats aus:

Minister H a s s e l m a n n
Niedersachsen

Senatsdirektor H e u b a u m
Berlin

Vom Bundesrat sind gemäß § 7 Abs. 4 zwei Vertreter der Länder zu bestellen oder wiederzubestellen.

Die Lastenausgleichsbank hat um entsprechende Beschlußfassung gebeten und dabei darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung vor einer Novellierung des LAB-Gesetzes steht, zu der die Verbände bereits gehört wurden. Es sollte demzufolge die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß im Zusammenhang mit der Novellierung und der darin vorgesehenen Verkleinerung des Verwaltungsrates die Amtszeit der neu zu bestellenden bzw. zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder keine vollen 3 Jahre betragen wird.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lasten-
ausgleichsbank

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 (BGBl. I S. 293)

Herrn Minister Wilfried Hasselmann
(Niedersachsen)

und

Herrn Senatsdirektor Werner Heubaum
(Berlin)

wiederzubestellen.